

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 43 (1942)

**Artikel:** Das Geschlecht der Hunno in Schwyz  
**Autor:** Hegner, B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-161315>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Geschlecht der Hunno in Schwyz

Aus Notizen im Nachlasse von Martin Ochsner sel.  
bearbeitet von B. Hegner



Die germanische Heeresverfassung beruhte auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer. Unfreie und Hörige, sowie Freie, die ihre Ehre verwirkt hatten, gehörten nicht zum Heere. Der Wehrpflicht tat man genüge durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder in der Schar der „Hundert“. Frauen und Kinder begleiteten das Heer, sofern der Aufbruch zugleich Auswanderung bedeutete. Den Frauen fiel nötigenfalls die Verteidigung der Wagenburg zu. Durch Zaubergesänge suchten sie auf den Kampfmuth der Krieger einzuwirken. In ihrer Aufgabe lag auch die Fürsorge für die Verwundeten. So berichtet in seinem Buche über den gallischen Krieg Julius Cäsar, Roms größter Feldherr, der die ausgewanderten Helvetier im Jahre 58 vor Christus bei Bibracte in Burgund schlug und die Uebriggebliebenen in ihre Heimat zurückschickte, um die zerstörten Ortschaften wieder aufzubauen.

Zu Julius Cäsars Darstellung springt ergänzend Cornelius Tacitus mit der „Germania“ und den „Annales“ ein. Das Verdienst dieser Werke liegt in der gewissenhaften Forschung und Liebe zur Wahrheit, im sittlichen und künstlerischen Geiste.

Im allgemeinen Teile der „Germania“ erzählt der große Geschichtsschreiber Roms über das Land an sich und im Verhältnis zu seinen Bewohnern, über die Sitten und Gebräuche der Germanen im öffentlichen, wie im privaten Leben und über den Heeresdienst. So steht im 6. Kapitel: „Im allgemeinen geurteilt, besteht im Fußvolke die größere Stärke, und deswegen kämpfen sie (Reiter und Fußvolk) unter einander gemischt, indem die Schnelligkeit der Fußsoldaten, die man aus der gesamten Gegend auswählt und vor der Linie aufstellt, mit dem Reitertreffen vollkommen gleichen Schritt hält.“ Auch wird ihre Zahl bestimmt: Es sind je hundert aus einem Gau, und gerade so (Hundertschaft) werden sie auch unter den Ihrigen genannt, und was

anfangs nur Zahlenbenennung war, ist bereits Titel und Auszeichnung (*centuri ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est*).

\*Weiter heißt es im 7. Kapitel: Könige wählen mit Rücksicht auf den Adel die Heeresführer nach der Kriegstüchtigkeit. Die Könige haben nicht unbeschränkte und freie Gewalt. Und die Heeresführer, die diese Stellung vielmehr kraft ihres Beispiels, als durch die Befehlsgewalt inne haben, wenn sie tüchtig und voranleuchtend sind, wenn sie vor der Schlachtlinie stehen, hatten infolge Bewunderung den Vorrang inne.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm bezeichneten Anführers, in Volksstaaten aber Sache des vom Landesding (Landsgemeinde) erwählten Herzogs. Das Heer zerfiel in Hundertschaften, ursprünglich etwa 100 Familien umfassend. An der Spitze dieser Hundertschaften oder Geschlechter, bzw. Geschlechtergruppen, stand als Führer der Zentenaar oder Hunno. Mehrere Hundertschaften bildeten einen Gau.

Zur Zeit der Völkerwanderung, da ein Stamm den andern hin- und herschob, vermochten die Römer die Nordgrenze gegen Germanien, verstärkt durch den Wall, der von Regensburg an der Donau bis an den Main lief, nicht mehr zu halten. Sie zogen sich auf die Rheinlinie zurück und legten längs des Flusses von Stein a. Rh. bis Basel Befestigungen an. Wenn auch um die Jahreswende 406 auf 407 n. Chr. ein gewaltiger Strom germanischer Völker gegen das neue Grenzland heranflutete, vermochten diesen die Römer noch geraume Zeit stand zu halten. In diesem Ringen taten sich insbesondere die Franken hervor. Unter König Chlodwig eroberten sie das nördliche Gallien und unter dessen Söhnen im Jahre 534 Burgund.

Bis anhin waltete die Ansicht ob, schon um das Jahr 450 hätten die herumvagierenden alemannischen Stämme Teile der heutigen deutschsprechenden Schweiz in Besitz genommen. Demgegenüber wird betont, daß die römische Rheingrenze im Jahre 476 bei uns noch unversehrt bestund. Als sicher dürfte gelten, daß die Besetzung linksrheinischen Gebietes durch die von Norden eingedrungenen Völkerschaften nicht vor dem 6. Jahrhundert erfolgt ist. Auf entferntere Täler hat dies erst im 7. Jahrhundert zugetragen. Daran anschließend sei erwähnt, daß bis zu

dieser Zeit das heutige Land Schwyz, nebst Glarus, Uri und Unterwalden ein Teil des römischen Sprachgebietes bildete.

Nicht absoluter Einheitsstaat, gliederte sich das fränkische Reich in Provinzen, Grafschaften, Hundertschaften und Gemeinden. Die einzelnen Stämme galten als Träger und alleinige Fortbildner des Volksrechtes. Die Grafschaften als Verwaltungsbezirke in politischer, militärischer, fiskalischer und gerichtlicher Beziehung konnten einen Gau oder deren mehrere umfassen. Die Hundertschaften waren die ordentlichen Gerichts- und Militärkreise. Zugleich bildeten sie die Grundlage einer Organisation als Markgenossenschaft (Allmend). Im Hinblick auf diese Organisation gab es hierzulande keinen Platz für eigentliche Ortsgemeinden.

Als richterlicher Beamter hat sich der Vorsteher der Hundertschaft (centurius, centurio, Hunno) als ein vom Ding- (Gerichts-) Volk gewählter und daher vom Grafen im wesentlichen unabhängiger Beamter bis in die Karolingerzeit und teilweise bis tief ins Mittelalter erhalten.

Umschrieben sind in groben Zügen die Befugnisse der Hunno in der wahrscheinlich um die Jahre 709—730 in Latein niedergeschriebenen Lex Alemanorum, dem Rechte der alemannischen Stämme. Im heutigen Gebiete der Schweiz erscheint sie erstmals im Thurgau 860, im Zürichgau 871.

Daß diese Hundertschaften zahlreich waren, mag daraus erhellen, daß für den Thurgau deren mindestens 8 erwähnt werden.

Wahrscheinlich ist, daß die Hundertschaft in ältester Zeit und wohl noch zur Zeit der Abfassung der Lex Alemanorum im Zusammenhange stand mit dem Kirchspiel, dem Tempelbezirk der heidnischen Zeit, und daß nach der Christianisierung ein Zusammenhang bestund zwischen der Hundertschaft und den merovingischen Großpfarreien, von denen sich kleinere Kirchspiele erst nach und nach abtrennten. Als solche ursprünglich einheitliche Parochien werden nach neuesten Forschungen angenommen: Uri, Unterwalden, Glarus und Schwyz. Die Kirche Steinen wurde 1125 eingeweiht; die Kirche Muotathal wird 1275 erstmals erwähnt; sie gilt jedoch als sehr alt im Hinblick auf die Patrone Sigismund und Waldburga; es dürfte ursprünglich nur eine Kapelle gewesen sein. Geweiht wurde eine Kapelle in

Morschach am 25. Juni 1283, von Schwyz als Pfarrei abgetrennt am 18. April 1302. Riemenstalden, abgetrennt von Morschach am 9. Februar 1804. Ingenbohl, abgetrennt von Schwyz am 13. Juni 1618, Unteriberg, abgetrennt von Oberiberg 1885, Alpthal, abgetrennt von Schwyz am 4. April 1805.

Nach Dam. Camenzind stand in Gersau schon im Jahre 1027 eine Kirche, während früher nach der Sage der Bewohner von Gersau die dortigen Bewohner die entlegene Kirche St. Jakob in Ennetmoos an der Grenze von Ob- und Nidwalden besuchen mußten. Noch im spätern Mittelalter bildet das Tal Glarus ein einheitliches Kirchspiel.

Diese Großpfarreien scheinen sich enge an die weltlichen Organisationen, namentlich an die Hundertschaften angeschlossen zu haben. Zur Zeit, als die Lex Alemanorum niedergeschrieben wurde (vermutlich in den Jahren 709—730) waren die aus der Merovingerzeit herrührenden Großpfarreien wahrscheinlich noch mehr oder weniger intakt. Dies trifft vorab auf die Gebirgsgegenden zu. Bemerkenswert ist nun, daß nach Art. 36 der „Conventus“, der Zusammentritt, jeweilen am Sonntag stattfand. Es liegt daher nahe, ein Zusammenhang zwischen Kirchspiel und Gerichtsbesuch anzunehmen, dermaßen, daß wohl im Anschluß an den Gottesdienst das Gericht der Hundertschaft tagte.

Nach dem zitierten Artikel der Lex Alemanorum führte den Vorsitz im „Conventus“, im Hundertschaftsgericht, der Graf, bzw. sein Abgeordneter. Es führte ihn aber auch der Centenar, der Hunno.

Bis vor kurzem bestund die Auffassung, daß der Graf Vorsitzender gewesen sei, wenn es sich um todeswürdige Verbrechen handelte, wenn es um Haut und Haar ging, wie: bei Landesverrat, Aufruhr angesichts des Feindes u. s. w. und daß der Hunno nur das Niedergericht zu leiten hatte, wenn Eigentum und geringere Delikte in Frage stunden. Neuere Forschungen haben den Nachweis erbracht, daß der Hunno auch bei todeswürdigen Verbrechen den Vorsitz im Gerichte der Hundertschaft führte, dann nämlich, wenn der Uebeltäter auf frischer Tat ertappt wurde. Er ist also als Richter in gewisser Beziehung dem Grafen gleichzustellen.

Der Name Hunno ist im Lande Schwyz erstmals in einer

Urkunde vom Juni 1217 nachweisbar. Zur Zeit des ältern Grafen Rudolf von Habsburg erwachte der Marchenstreit von neuem zwischen dem Abte von Einsiedeln, Konrad von Thun (1213—1233) und den Landleuten von Schwyz, weil diese entgegen den Rechtstiteln des Klosters den Wald, in dem das Gotteshaus gelegen, minderten und nutzten. Rudolf und Heinrich von Rapperswil standen als Schirmvögte dem Kloster bei, traten mit voller Wucht auf, erbrachen die Hütten, Ställe und verwüsteten die Pflanzungen, mit denen die Schwyzer Grund und Boden des Klosters bebaut hatten; sie nahmen auch deren Vieh und Hausrat weg. Die Bauern, die sich dagegen wehrten, wurden von ihnen teils erschlagen, teils verwundet. So währte dieser Streit 3 Jahre; er wurde so unerträglich, daß beide Teile, die Einsiedler und die Schwyzer, vor Graf Rudolf, den Vogt und Schirmer der Schwyzer („wann ich ihr rechter Vogt und Schirmer was“) kamen, um von ihm eine Entscheidung der Streitsache zu erlangen. Die Urkunden und Rechtsansprüche beider Teile wurden als aufgehoben und abgetan erklärt. Eine neue Grenzziehung erfolgte. Als Zeugen bei der Ausfertigung in Einsiedeln waren zugegen: von seiten des Klosters Abt Konrad mit H. dem Vogte von Rapperswil, Berchthold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wädenswil. H. und Ulrich von Bonstetten, R. der Meier von Oberwintertur, Werner von Schübelbach, R. und Ulrich von Wollerau; von Schwyz: C. (Konrad) Hunno, Ulrich Kefzler, Werner Weibel, H. (Heinrich) von Ibach „und ander erber Lüte genuge“. <sup>1</sup>

Wie der Liber vitae von Einsiedeln berichtet, stiftete Konrad Hunno, vermutlich der obgenannte C. Hunno, auf den Monat Februar 3 Schilling und 7 Schilling für ein Licht, mit Satz auf Bebenberg (Chunradus Hunno dedit 3 Schilling et 7 Schilling pro lumine de Bebenberg); Degenberg hinter Ibach bei Schwyz <sup>2</sup>

<sup>1</sup>. P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, 1298—1327, S. 208, Einsiedeln 1888.

<sup>2</sup>. Dr. Georg von Wyß: Ueber die Antiquitates Monasterii Einsiedlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi 345, Jahrbuch für schweiz. Geschichte 10. Dem genannten Zitate aus dem Liber vitae fügt v. Wyß unter Hinweis auf P. Gallus Morel: Die Regesten der Benediktinerabtei Einsiedeln, Chur 1848, bei Theodor v. Mohr: Die Regesten der Archive in der schweiz. Eidgenossenschaft I, Chur 1851, zum zitierten Regest 49 bei: „Konrad Hun-

Wie einem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in lateinischer Sprache geschriebenen Urbar des Stiftes Einsiedeln zu entnehmen ist, besaß dieses im Lande Schwyz 51 zinspflichtige Grundstücke. Sie zogen sich über Steinen, Wilen, Brunnen, Morschach, Schönenbuch, Perfiden, Mythen bis Engiberg. Von noch bestehenden Geschlechtern sind da aufgezählt: super murum (Auf der Maur) und sutor (Suter). An Gaishäuten, wahrscheinlich bestimmt für Reithosen, hatte jährlich 2 Stücke zu verabfolgen: „Hunno“, vermutlich gleichbedeutend mit den 2 Vor genannten desselben Namens.<sup>1</sup>

Das Geschlecht Hunno läßt bis 1281 nichts mehr von sich hören. Am Weihnachtstage dieses Jahres aber verkünden in ihrer Kirche die Landleute von Schwyz, daß sie, „mit gutem rat und mit vollkommenem willen des uberein sind kommen, das wir alle die ansprahe und alles das rechte, das wir je gewunnet oder sollent han an das gut Jessinen, das da lit im Minstertal (Jberg) Chunrat dem Hunnen hand geben zu koufen umb 10 pfund (Fr. 200.—) und für die arbeit, so er da für uns und des landes ere erlitten hat, wenn daher in die landlüt santen, das es jemerme ledig eigen und unbesprochen sol sin“. Ueber 50 werden namentlich aufgeführt, die der Verhandlung beigewohnt, außer den 4 Ammännern: Rudolf von Stauffach, Werni von Sewa, Ulrich der Schmid und Konrad ab Yberg u. a. aus den Geschlech-

---

no, Landammann zu Schwyz im Jahre 1217“. Als Landammann wird Konrad Hunno in obgenannter Urkunde vom Juni 1217 nicht bezeichnet. Als solcher findet er sich auch nicht weder bei Joh. B. Kälin: Die Landammänner des Landes Schwyz. Geschichtsfreund 32, S. 112 u. ff., noch bei demselben im „Verzeichnis der Landammänner des Kts. Schwyz, Nachträge und Berichtigungen“ Histor. Mitteilungen Schwyz 27, S. 3 u. ff. In der Urkunde vom Juni 1217 steht als Vertreter des Landes Schwyz C. Hunno an erster Stelle. Der Annahme von v. Wyß, daß C. Hunno als Vorsteher des Landes Schwyz, den er später mit den Namen: Offizial und Landammann bezeichnet, auch im Namen der mit dem Lande verwachsenen Markgenossenschaft gehandelt habe, ist beizupflichten.

<sup>1</sup> P. Gall Morel: Das Einsiedler Urbar aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, Geschichtsfreund 19, S. 100. Die Abfassung dieses Urbars stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vergl. P. Odilo Ringholz: Das Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahr 1331, Geschichtsfreund 45. S. 9.

tern Herlobig, von Rickenbach, Auf der Maur, Schorno, von Schilti (Schilter), Bueler. <sup>1</sup>

Eine weitere, in lateinischer Sprache gehaltene Urkunde nennt den Monat April 1286. Auf der Wiese des Leutpriesters von Schwyz schenken Konrad Hesso und seine Gattin Gertrud um ihr und ihrer Eltern Seelenheil willen der Aebtissin und dem Konvente der Klosterfrauen zu Steinen das Eigentumsrecht an Gadenstätten in Schwanden auf Zingeln, von Höhen im Muotfelde, zur Halten im Jbergfelde und die Hütte am Gestade vor ihrem Hause zu uneingeschränktem Besitze, außer daß Gertruds Mutter, Frau Ita, auf Lebenszeit die volle Nutznießung der Gadenstätten auf Zingeln und an Höhen haben soll. Die Schenker leisten Verzicht auf alles Recht und jede Einrede. Nach 6 Geistlichen und den 4 Ammännern folgt als erster in der weiteren Zeugenreihe „Chonradus dictus Hunno“. <sup>2</sup>

Im Bunde vom 16. Oktober 1291 hatten die Bürger von Zürich mit den Landleuten von Uri und Schwyz geschworen, von Weihnachten an auf 3 Jahre einander zu schirmen, zu raten und zu helfen gegen jedermann. Gewählt wurden 12 Männer, davon aus Zürich 6, aus Uri und Schwyz je 3, mit der Verpflichtung, jedem Teile zu raten und zu helfen, wie man ihrer bedarf nach den geschriebenen Bedingungen. <sup>3</sup>

<sup>1</sup>. Traugott Schiefz: Quellenbuch der Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abteilung I, Band 1. 1358, Aarau 1833. — Aegidius Tschudi: Chronicon helveticum I v. Basel 1734, schreibt S. 189: „Anno domini 1282 zu Wienacht angends jars hielt der römisch Künig Rudolf ein großen hof und richstag zu Augspurg. — Dero ziten und etlich jar hat Cunrat Hunno landammann und des rats zu Schwytz, vil ritte und dienste dem Land getan, und durch sin Wisheit und Vernunft vil Nutz dem land geschafft, deshalb die rat des lands us bevelch gemeiner landlütten ime zu ergötzung siner Muei und arbeit das gut jessinen im Jberg, so diser zit vil 100 guldinen wert umb zehn lib. koufwis gabend lut eines briefs also wysend . .)“. Es folgt die obgenannte Urkunde vom 25. Dezember 1281. Von Tschudi wird Konrad Hunno vorstehend als Landammann bezeichnet. Als solchen kennt ihn Kälin in seinen Landammännern des Landes Schwyz und in den dazugehörigen Nachträgen nicht.

<sup>2</sup>. Schiefz, Quellenwerk Bd. I, S. 1. 1485.

<sup>3</sup>. Jos. Jg. von Ah: Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen. Einsiedeln 1891, S. 1 u. ff.

Paul Oettli: Deutschschweiz. Geschlechtsnamen, Erlenbach-Zürich 1935,

Ueber gewisse von Konrad Hesso hinterlassene Güter hatte sich Streit erhoben zwischen dem Kloster Steinen einerseits, Rudolf Stauffacher, Konrad Hunno, sowie den Brüdern Peter und Konrad Zukäse anderseits. Auf Rat gemeinsamer Freunde erfolgte am 10. Februar 1295 ein Vergleich. Hunno und die beiden Zukäse als Vögte des Knaben Hessos gaben die dem letztgenannten etwa zustehenden Rechte auf jene nicht namentlich aufgeführten Güter in die Hände der Aebtissin auf und erhielten für diesen Verzicht oder das Recht, das sie vermöge der Vormundschaft zu haben vermeinten, oder für ihr Erblehenrecht von Aebtissin und Konvent die Güter „Bebenberg“ und „Stamchusen“.<sup>1</sup>

Zu Schwyz vor der Kirche traten am 4. Februar 1309 die Landleute zusammen. Sie taten kund, daß vor ihnen und Bruder Nikolaus, Gesellen des Johaniterhauses Wädenswil, Jakob von Rickenbach und dessen Ehefrau Ita, Landleute von Schwyz, den Beweis erbracht, daß sie frei seien. Dies sei erfolgt durch deren geschworene Eide und das Zeugnis ihrer Verwandten, und zwar für Jakob von Rickenbach abseiten von dessen Oheim Werner ab Stalden und Konrad ab Yberg, des Ammanns Sohn, für Frau Ita abseiten von Heinrich von Rickenbach und Peter Bodmer. „Da zugenü waren biderbe Lute unsers Landes: der Hunne, der amman (Ammann) Tirinch, herre Peter Locholf, Walter von Rickenbach, herre Wernher der Buler, ain preistur (Priester), der alte Lilli, Cunrat Schorno und andere erbare lute genuge dye das sahent und hörten.“<sup>2</sup>

---

schreibt S. 45: „Ein Konrad Hunn unterzeichnete 1353 mit Konrad ab Yberg und Rudolf dem Stauffacher für Schwyz das Bündnis mit Zürich“. Diese Darstellung ist unrichtig. Den Bund zwischen Zürich, Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291 unterzeichneten: von Switz: die Ammann, Hr. Chunraten den Lantman ab Yberg. hern Rudolfen den Stauffacher und hern Chunraten Hunnen“. (v. Ah: Bundesbriefe, S. 20). Am 1. Mai 1351, nicht 1353, schlossen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ein Bündnis. Namen von Mitwirkenden finden sich da nicht vor. Vergl. Dr. Anton Castell: Die Bundesbriefe zu Schwyz, Einsiedeln 1936, S. 61 u. ff.

<sup>1</sup>. Jos. Schneller: Das ehemalige Frauenkloster zu Steina auf der Au, dessen Gründung und Schicksale, Geschichtsfreund 7, S. 54.

<sup>2</sup>. Traugott Schiefß, Bruno Meyer: Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft.

Das Kloster Engelberg und Uri lagen wegen Grenzen und Gerechtigkeiten in der Gegend der Alp Stöben und Suränen im Zerwürfnis. Schiedsrichter der Landleute von Uri waren: Ammann Werner von Attinghausen, Ritter Arnold der Meier von Silenen und Rudolf Stauffacher; von Engelberg: Ritter Heinrich der Meier von Stans. Johannes von Waltenberg und Rudolf der Ammann von Sachseln. Das Obmannamt stand bei Ammann Konrad ab Yberg. Am 25. Juni 1309 erfolgte in Engelberg der einhellige Spruch. Demzufolge setzten die Rechtsprecher die Marchen und beidseitigen Berechtigungen fest, erklärten die bisher im Kriege beidseitig durch Brand, Raub u. s. w. einander zugefügten Beschädigungen als aufgehoben und verwiesen für künftige, innert den Bestimmungen dieser Richtung vorkommende Uebergriffe der Parteien an den ordentlichen Richter. Neben andern traten als Zeugen auf: „Chunrat von Switz der Hunne“ und „Johans dez Hunnen sun von Switz“.

Diesen Plackereien in den Grenzgebieten von Uri und Engelberg folgte bald wieder derselbe Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln. Abt und Konvent dieses Klosters hatten beim Papste geklagt, wie vor Zeiten die Talgemeinden von Schwyz, Steinen, Muotathal und Art, deren Ammänner und Genossen (*quod olim de Swize, de Stayna, de Muotetal et Arta vallium villarum universitates et eorum officiales et complices*) Gebiete des Stiftes überfielen, für sich in Anspruch nahmen und das Vieh wegführten. Darauf Verhandlung vor dem Ordinariat Konstanz, mit Weiterzug an den Metropolit in Mainz und Rückweisung vor das Konstanzer Gericht.<sup>1</sup>

Da der zuständige bischöfliche Stuhl verwaist war und über dessen Besetzung Zerwürfnisse obwalteten, richtete Papst Johann XXII. am 17. November 1318 eine Bulle an den Bischof von Straßburg. Derzufolge erhielt dieser den Auftrag, sich über die Sachlage zu erkundigen. Finde er die Klage begründet, habe er über die Schuldigen Exkommunikation und Interdikt zu verhängen. Verbleiben sie zwei Monate nach Verkündung der verhängten Strafen hartnäckig, hat der Bischof die Kirchenlehen, welche Einzelpersonen aus genannten Gemeinden innehaben,

---

<sup>1</sup> Quellenwerk, Band 2. Nr. 960.

diesen zu entziehen, ihre Vasallen und Getreuen des Treueides zu entbinden. Hilft aber dieses nicht, soll er die Söhne der Verurteilten als unfähig zur Bekleidung irgend welcher Kirchenämter erklären.

Als Kraft päpstlicher Vollmacht beauftragter Richter lud Bischof Johannes von Straßburg<sup>1</sup> die Parteien vor sich in seine Residenz. Ammann Heinrich Stauffacher, Walter Weidmann, Dyrilin, die Brüder Johann und Konrad Hunnen (*contra Heinricum dictum Stophacher, ministrum vallis in Switz, Waltherum dictum Weidemann, dictum Dirlin, Johannem dictum Hunnen, Cunradum fratrem suum*) und andere, sowie die Gemeinden der Dörfer Schwyz, Steinen, Arth und deren Helfer waren der Vergewaltigung, Beraubung, Schädigung u. s. w. angeklagt. Von Einsiedeln erschienen Abgeordnete. Als Sachwalter der Schwyzer trat der Kleriker Ortlieb auf. Der legte dar, wegen schwerer Gefährdung und Feindschaft abseiten der Grafen von Werdenberg, Toggenburg und Tengen könnten seine Auftraggeber vor dem Bischof nicht erscheinen. Dagegen erboten sie sich zur Beweisführung an einem sichern, ihnen anzuweisendem Orte einzufinden. Auch stellten sie das Gesuch um Zustellung der Klagepunkte und Einräumung einer Frist zwecks Beratung. Auf Gesuche und Anerbieten trat der mit Behandlung des Geschäftes beauftragte bischöfliche Kantor nicht ein. Er schritt zur Entgegennahme der klägerischen Zeugen und Dokumente. Gegen jedes Urteil legte Ortlieb schon am 30. März schriftliche Verwahrung ein und appellierte an den Papst.

Folgenden Tags veröffentlichte Bischof Johannes von Straßburg als vom apostolischen Stuhle bezeichneter Richter das Urteil. Sämtlichen kirchlichen Behörden von Stadt und Diözese Konstanz, insbesondere den Dekanen von Konstanz, Zürich, Luzern und Zug zeigt er an, daß er im Streite zwischen Einsiedeln und Heinrich Stauffacher, Ammann des Tales Schwyz, Walter Weidmann, Dirlin, den Brüdern Johann und Konrad Hunnen (*contra Heinricum dictum Stoffacher, Waltherum dictum Weidmann, — dictum Dirlin, Johannem dictum Hunnen, Conr. fratrem suum*) und andern namentlich Aufgeführten, samt deren Genos-

<sup>1</sup> Quellenwerk, Band 2, Nr. 973.

sen, sowie den Gemeinden Schwyz, Steinen, Muotathal und Arth und deren Helfern, also alle Parteien zur Beweisführung der Kläger vorgeladen habe. Diese Beweisführung habe er nach gesetzmäßigem Vorgehen und sorgfältiger Prüfung durchaus begründet gefunden. Dagegen Entkräftendes hätten die Beklagten nicht vorgebracht. Nach Zurateziehung gelehrter Männer habe er die ausgesprochenen Bann- und Interdiktionsurteile als vollbegründet erklärt und ihre Durchführung angeordnet.

Bevor der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln beigelegt war, siedelten sich im Gebiete dieses Klosters Landleute von Schwyz an.

Ueber die Siedelungsverhältnisse im klösterlichen Gebiete um Einsiedeln läßt sich unter anderm folgendes feststellen:

Zum Jahre 1210 wird geschrieben, Ritter Ulrich von Wolterau, Ministeriale von Einsiedeln, habe diesem Stifte ein Grundstück beim Flusse Alp, Trachslau genannt, geschenkt. (*Uolricus de Vuolrouve miles ministerialis noster dedit novale juxta fluvium alba trachselouve nuncupatum*). Ist auch bei Einschätzung dieser auf Gilg Tschudis Hand zurückgehender Eintragung Vorsicht am Platze, so erscheint der Name Trachslau (*trachselun*) im Urbar des Stiftes Einsiedeln von 1331. Er ist abzuleiten aus dem Schwyzer Landleuten-Geschlecht, das im Klagerodel des genannten Stiftes 1311 in „Churat Trachsel“ auftritt. Ebenso kommt im Süden des klösterlichen Gebietes ein Ulrich Geißer, Träger eines andern Schwyzer Geschlechts, als Zinsmann der im obern Sihlthal liegenden Einsiedler Güter Haldeli, Ort und Hagne vor.

Arthur Gloggnier weiß in einer jüngst (1941) erschienenen Schrift ohne Quellenangabe von einem Konrad Hunno zu berichten, der eine Vergabung an das Kloster Einsiedeln gemacht habe. Als Todesjahr desselben gibt er 1210 an. Dagegen ist resümierend festzustellen, daß am 11. Juni 1217 ein Konrad Hunno als Vertreter des Landes Schwyz an der Schlichtung des Marchenstreites zwischen dem Kloster und Schwyz teilnahm.<sup>1</sup>

Sein Sohn Konrad erscheint in der Bundesurkunde mit Zürich (16. Oktober 1291) als Ammann unter dem Namen C. Hunno. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser einer der

<sup>1</sup> Quellenwerk Band 1, Nr. 252.

geschichtlichen Gründer der Eidgenossenschaft ist. Diesem hatten am Dezember 1281 die Landleute von Schwyz das Gut Jesenen um 10 Pfund (Fr. 200.—) verkauft.<sup>1</sup>

Ihm wurde auch im Jahre 1298 die Mission übertragen, zu König Albrecht zu reisen, um von diesem die Bestätigung der Freiheiten zu erhalten. Noch begegnen wir ihm am 20. Juni 1303, wo er als Schiedsrichter in dem Streite zwischen Uri und dem Kloster Engelberg zur Festsetzung der Grenzen der Surenenalp als Ammann auftritt.<sup>2</sup>

Nahezu ein Jahrhundert lang finden sich in den Akten keine Spuren mehr vom Geschlechte der Hunno. Erst im Jahre 1386 fiel ein Rudolf in der Schlacht bei Sempach und im Jahre 1515 ein Kaspar in der Schlacht bei Marignanoo; ein Werner Hunno wird letztlich noch im Jahre 1515 als Bote und Schiedsrichter der Schwyzer erwähnt.<sup>3</sup>

Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts tritt der Familienname Kätsji auf. Es wird allgemein angenommen, daß der Amtsname Hunno schon im Jahre 1280 in den Geschlechtsnamen Kätsji übergang. Es soll dies ein Zu- oder Uebername der Hunno gewesen sein, während der Name Hunno noch im Ammannamte weiter bestund. Ein Kätsji aus der Nidwässerfamilie befand sich im Jahre 1415 unter den 4 Bürgen für den Schuldbrief, welcher Schwyz an Zürich ausstellte wegen der Pfandschaft um Baden.<sup>4</sup>

Ulrich und Konrad Kätsji waren vom Jahre 1480 an Tag-satzungsabgeordnete von Schwyz.<sup>5</sup>

Ein Ulrich Kätsji fiel im Jahre 1444 in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs. Ein weiterer Ulrich, vermutlich ein Sohn des Vorgenannten, war Ratsherr, Säckelmeister, Klostervogt und Bauherr in Einsiedeln. Auch als Militär und Politiker nahm er an den Ereignissen seiner Zeit intensiven Anteil. Er war im Jahre 1476 Feldhauptmann in den Schlachten von Grandson und Murten; im Jahre 1477 stand er bei Nancy an der Spitze der schwyze-

---

<sup>1</sup>. Geschichtsfr. XLIII S. 224.

<sup>2</sup>. Quellenwerk Bd. 2 Nr. 485 u. 1358.

<sup>3</sup>. H. B. L. S. Bd. 4 S. 323.

<sup>5</sup>. Abschiede I, S. 154.

<sup>4</sup>. Abschiede III, S. 1 und 12.

rischen Freiwilligen. Von 1476 bis 1481 war er Landvogt in den freien Aemtern, von 1482 bis 1484 Landvogt im Thurgau, von 1484 bis 1493 ein zweites Mal Landvogt in den freien Aemtern. Schon im Jahre 1472 wurde er erstmals zum Landammann des Landes Schwyz ernannt, welches Amt er bis 1474 inne hatte. Ein zweites Mal bekleidete er das Landammannamt von 1497 bis 1500, und ein drittes Mal wurde er im Jahre 1515 zum Landammann gewählt. Im Herbst 1499 nahm er an einer Gesandtschaft der Eidgenossen nach Mailand zu König Ludwig XII. teil. Im Winterfeldzug des gleichen Jahres tritt er als Anführer der Schwyzer hervor und war im Jahre 1512 auch eidg. Gesandter nach Triest und zu Papst Julius II. nach Rom. Dieser war auch der Anführer der Schwyzer bei Novarra (1513) und fiel als Feldhauptmann der Schwyzer am 14. September 1515 in der großen Schlacht bei Marignano.

Bis in das 18. Jahrhundert hinein kommen die Kätzi mit dem Beinamen „Hunig“ oder „Honig“, wenn auch nicht mehr in führender Stellung, so doch als Grundbesitzer in Schwyz in den Akten noch häufig vor. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedoch scheint das Geschlecht Kätzi erloschen zu sein.

